Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 120 (1969)

Heft: 12

Artikel: Der Wald in der Orts- und Regionalplanung

Autor: Zürcher, U.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767762

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Wald in der Orts- und Regionalplanung

Von U. Zürcher

Oxf. 911:903

Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, Birmensdorf

1. Einleitung

Im folgenden sollen die wichtigsten Berührungspunkte zwischen dem Wald, den Anliegen der Forstwirtschaft und der Regional- und Ortsplanung in knapper Form dargestellt werden.

Die Raumplanung oder Landesplanung erfolgt für verschieden große Gebiete. Die Nationalplanung (auch Landesplanung genannt) hat ein ganzes Land zum Gegenstand; es gibt kantonale Planungen, ferner Regional-, Stadt-, Quartier- und Ortsplanungen. Für ein ganzes Land werden vorwiegend Grundsätze aufgestellt; diese Planung ist ziemlich abstrakt. Neuerdings wird versucht, Richtlinien auf Grund sogenannter Leitbilder zu erarbeiten. Aus der Sicht einzelner Sachgebiete geben die Teilleitbilder die wesentlichsten Absichten und Forderungen in bezug auf die Planung wieder. Durch Konfrontation der Teilleitbilder lassen sich verschiedene Konzeptionen ableiten. Es sind wegleitende Vorstellungen. Je nach ihrer Verbindlichkeit werden sie später als Rechtsnorm, Richtlinie oder Empfehlung eine Grundlage der konkreten Planung sein. Die Planung für kleinere Räume, insbesondere die Ortsplanung, muß für ein gegebenes Gebiet die Entscheide treffen. Sie ist konkret.

2. Wieviel Wald ist in einer Gegend notwendig?

Meistens wird zuerst gefragt, wieviel Wald in einer Region notwendig sei. Es gibt darauf keine eindeutige Antwort. Dies ist teilweise eine Ermessenssache. Auf jeden Fall kann die erforderliche Waldfläche durch generelle Zahlen, wie den Waldflächenanteil oder die Waldfläche, bezogen auf die Bevölkerung, nicht befriedigend festgelegt werden. Nach solchen Angaben liegt die Schweiz als Ganzes wesentlich unter dem Weltdurchschnitt und wäre, verglichen mit andern Ländern und ähnlichen Gegebenheiten, unterdotiert mit Wald.

Man ist heute nicht in der Lage, zum Beispiel mit Hilfe eines Modells für ein bestimmtes Gebiet den minimalen Waldanteil zu berechnen. Viele Wirkungen des Waldes sind nur qualitativ bekannt; sie können noch nicht quantifiziert und mathematisch formuliert werden. Andere Einflüsse des Waldes, zum Beispiel seine Bedeutung für die Landschaft und die Erholung können nur subjektiv bewertet werden.

Wie soll man sich angesichts einer solchen Situation bei einer konkreten Planungsaufgabe verhalten? Den verschiedensten Interessen und den unterschiedlichen Auffassungen wird am besten entsprochen, wenn die heutige Verteilung und Ausdehnung des Waldareals beibehalten wird.

3. Der Grundsatz der Walderhaltung als Richtlinie für die Orts- und Regionalplanung

Die forstlichen Anliegen auf der Ebene der Landesplanung zu vertreten und zu begründen, ist Aufgabe eines Teilleitbildes Wald. Ein solches ist 1968 zuhanden des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH ausgearbeitet worden. Das forstliche Leitbild hat, ausgehend von den Wirkungen und der Bedeutung des Waldes für unsern Raum, die Bevölkerung und die Volkswirtschaft, einige Planungsgrundsätze abgeleitet. Es steht heute fest, daß das Waldareal in einem Leitbild der Besiedelung der Schweiz als sogenannte Fixzone ausgeschieden werden soll. Damit wurde der in unserer Bundesverfassung enthaltene Grundsatz der Walderhaltung erneut bestätigt. Voraussetzung zur Erhaltung des Waldes ist natürlich die Gewährleistung seiner Fläche.

Artikel 24 unserer Bundesverfassung lautet:

«Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei. Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.»

Der Grundsatz der Walderhaltung, der eine der wichtigsten Richtlinien für die Landesplanung darstellt, ist 1874 anläßlich der Verfassungsrevision aufgenommen worden. Er galt vorerst nur für das Hochgebirge. 1897 ist er in einer Volksabstimmung auf das ganze Hoheitsgebiet ausgedehnt worden. Zugestimmt haben 63% der Stimmenden. Das ist ein großer Anteil an Ja-Stimmen. Im Zeitraum von 1866 bis 1897 sind 24 Verfassungsvorlagen dem Volk zur Abstimmung unterbreitet worden; davon wurden nur 10 angenommen. Von diesen erzielten nur drei einen größeren Anteil an Ja-Stimmen als der heute noch gültige Artikel 24. Dies belegt, daß dieser Verfassungsartikel in überzeugender und eindeutiger Weise die Zustimmung des Souveräns fand.

Auf dem Bundesverfassungsartikel 24 beruht das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902. Der Grundsatz der Waldarealerhaltung lautet nach Artikel 31 Absatz 1: «Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.» Die im selben Artikel vorgesehenen Ausreutungen bedürfen im Schutzwaldareal der Bewilligung des Bundesrates und im Nichtschutzwaldareal einer solchen der Kantonsregierung. Daraus ist ersichtlich, daß dem Bewilligungsverfahren eine große Bedeutung beigemessen wird und daß die Meinung vorherrscht, daß Ausreutungen eine seltene Ausnahme bilden sollen.

Die Pflicht der Waldarealerhaltung ist ferner in den kantonalen Forstgesetzen festgehalten. Es sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß regional und kantonal viel früher als auf Bundesebene Rodungsverbote und Walderhaltungsgebote erlassen worden sind. Die Notwendigkeit einer Walderhaltung ist schon seit langem eingesehen und durchgesetzt worden.

4. Berührungspunkte zwischen Wald und Planung

4.1 Die Ausscheidung des Waldareals als selbständige Zone

Dem Grundsatz der Waldarealerhaltung wird in der Orts- und Regionalplanung Nachachtung verschafft durch Ausscheidung des Waldareals als selbständige Zone. Es ist daher die primäre Aufgabe der forstlichen Instanzen zu kontrollieren, ob das Waldareal in den Entwürfen der Zonenpläne entsprechend berücksichtigt wurde. Meistens werden die Waldungen als erstes ausgeschieden. Sie bilden damit das feste Gerüst für die weitere Planung. Auf jeden Fall ist zu verhindern, daß Waldungen etwa Wohn-, Industrie-, Gewerbe- oder auch Freihalte- und Landwirtschaftszonen zugewiesen werden. Sollte es trotzdem vorkommen, so hätte dies natürlich keinerlei präjudizielle Bedeutung für spätere, allfällige Rodungsgesuche.

Bei der Ausscheidung stellt sich natürlich die Frage, was als Wald zu betrachten ist und wo die Waldgrenze verläuft. Maßgebend hiefür ist Artikel I der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965. Danach gilt als Wald, ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch, jede mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockte Fläche. Ebenfalls zum Waldareal gehören zur Aufforstung vorgesehene Flächen. In Zweifelsfällen wird es notwendig sein, zwischen Forstleuten und Planern den Verlauf der Waldzonengrenze festzulegen.

Unsicherheiten könnten sich bei einer späteren Einzonung als Wald ergeben, wenn auf dem Brachland der Wald in der Zwischenzeit natürlich Fuß gefaßt hat.

4.2 Keine Ausscheidung der Wälder nach Funktionen

Von seiten der Landesplanung wird gelegentlich gewünscht, daß die Wälder zusätzlich nach Hauptfunktionen ausgeschieden werden (z. B. Schutzwälder, Erholungswälder, Wirtschaftswälder). Von forstlicher Seite ist eine derartige Unterteilung der Wälder abzulehnen. Wir können damit höchstens eine grobe Ausscheidung vornehmen. Eine solche wird aber den vielen Wirkungen und Ausstrahlungen des Waldes nicht gerecht. Zudem dürfte es nur selten vorkommen, daß eine Funktion derart bedeutend ist, daß die andern wegfallen. Wie sollte die Abgrenzung der Funktionszonen vorgenommen werden? Wer so etwas fordert, verkennt eine Eigenheit des Waldes: er erfüllt verschiedenste Funktionen gleichzeitig. Wir würden höchstens die aktuelle Bedeutung festhalten. Diese kann aber im Laufe der

Zeit wechseln. Unbestritten ist dagegen die Festlegung der Schwerpunkte der Bedeutung für die einzelnen Wälder. Bei der Bewirtschaftung muß darauf Rücksicht genommen werden. Dies erfolgt am besten durch eine klare und konkrete Zielsetzung für jeden Wald. Die allgemeine Zielsetzung, wie sie etwa mit nachhaltig höchstmöglicher Werterzeugung und Erfüllung aller Funktionen umschrieben wird, genügt nicht. Diese Fassung gibt höchstens die Grundhaltung wieder. Im konkreten Wirtschaftsziel werden dagegen die spezifischen Ansprüche an den einzelnen Wald festgehalten. Die Zielfestsetzung erfolgt am besten im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Wenn diese klar formuliert ist, so ist eine Unterscheidung der Wälder nach Wirtschaftszielen möglich.

Bei der Formulierung des Ziels ist zu berücksichtigen, daß in der Forstwirtschaft ein ausgesprochener Zielpluralismus besteht. Die einzelnen Teilziele sind nicht isoliert; zwischen ihnen bestehen eine Reihe von Beziehungen und Abhängigkeiten. Neben den wirtschaftlichen Zielsetzungen wie Gewinnmaximierung, rationelle Bewirtschaftung, Verbesserung des Baumbestandes, Ausgleich im Altersaufbau, sind Sicherheit und Kontinuität ebenso zu berücksichtigen wie die vielen Waldwirkungen, die Bedeutung für die Landschaft und Erholung. Die konkreten forstlichen Ziele beinhalten somit eine Fülle heterogener Sachverhalte. Nach der Zielsetzung für jeden Wald wird es notwendig sein, im Rahmen der Betriebsplanung Präferenzen festzulegen und Folgerungen für die Bewirtschaftung und den Betrieb zu ziehen. Hier erwachsen der Forsteinrichtung neue Aufgaben.

4.3 Keine Auflockerung der Wälder

Die Waldungen müssen möglichst geschlossen bleiben. Verkehrsanlagen, Siedlungen, aber auch Sport-, Tank-, Kehrichtverbrennungsanlagen und dergleichen sind nicht in das Waldareal zu verlegen. Die Nachteile für die Anlagen und den Wald zeigen sich in der Regel erst später; sie sind meistens vielfältig und bedeutend.

4.4 Keine Waldumlegung

Die lokale Verschiebung oder Umlegung von Waldflächen ist kostspielig. Bis der neu angelegte Wald seine Wirkungen ausübt, verstreichen wenigstens Jahrzehnte. Daher ist von Umlegungen mit Ausnahme begründeter, seltener Fälle, welche einer regionalplanerischen Abklärung bedürfen, abzusehen.

4.5 Waldrandabstand

Ein Waldrandabstand von erfahrungsgemäß 30 Metern sichert die benachbarten Siedlungs- und Verkehrsflächen wie auch den Wald vor vielen Unannehmlichkeiten und Gefahren. Wohnhygienisch ungünstige und verkehrsgefährdende Einflüsse des Waldes sind: Laubabfall, überwachsende Äste, Schattenwurf, Lichtabsorption, Feuchtigkeit mit verschiedenen Folgeerscheinungen wie Verschimmelung, Ansetzen von Moos, ferner Unannehm-

lichkeiten durch Ungeziefer, Trauf nach Regen und Schnee, Vereisung, Gefährdung durch stürzende Bäume oder Baumteile, Wildwechsel, Beeinträchtigung der Aussicht, Brandgefahr usw. Durch Bauten und Anlagen direkt am Waldrand wird sodann dessen Bewirtschaftung und Zugänglichkeit erschwert. Aus diesen Überlegungen wird zu Recht ein Sicherheitsstreifen verlangt. Auf ihm können Waldrandwege angelegt werden, welche der forstlichen und der landwirtschaftlichen Nutzung, aber auch der Erholung und der Erschließung der Siedlungsgebiete dienen. Der Waldrandabstand wird zweckmäßigerweise im Baugesetz, im Forstgesetz oder in den Baureglementen der Gemeinden festgelegt.

Unter gewissen Bedingungen (Zickzackverlauf des Waldrandes, isolierte Waldparzellen, kein eindeutiger Waldrand usw.), sollten Waldabstandslinien ähnlich den Baulinien in der Orts- und Regionalplanung festgelegt werden.

4.6 Schutz des Waldes vor schädlichen Einflüssen

Der Wald ist gegenüber gewissen meist gasförmig verbreiteten Stoffen (Schwefeldioxyd, Chlor, Fluor, Blei) eine der empfindlichsten Vegetationsformen. Übermäßige Einwirkungen müssen unbedingt vermieden werden. Der Standort von größeren Verbrennungsanlagen (Kehrichtverbrennung, thermische Kraftwerke) wird aus landschaftlichen Gründen gelegentlich in abgelegenere Gebiete verlegt. Man muß unbedingt prüfen, ob die abgegebenen Stoffe nicht in gefährlichen Konzentrationen auf benachbarte Waldgebiete einströmen werden.

4.7 Neuanlage von Wäldern

Die Schaffung neuer Wälder ist dort angezeigt, wo bestimmte Waldwirkungen erwünscht sind (Schutz vor Lawinen, Steinschlag, Erosion, Verrüfung, Schaffung von Trenngürteln und Windschutzstreifen, Landschaftsgestaltung usw.). Die Aufforstungen sollten nach einem regionalen Plan durchgeführt werden. Die Neuschaffung von Wäldern unterscheidet sich rechtlich grundsätzlich von der Verjüngung in den bestehenden Wäldern, wenn auch die Technik der Waldbegründung ähnlich ist. Meistens sind mit der Aufforstung zusätzliche Arbeiten verbunden, welche häufig vom Forstdienst ausgeführt werden und dem gleichen Zweck dienen: Wildbachverbau und Hangsicherung, Lawinenverbau, Ausscheidung von Gefahrenzonen usw. Bei der Planung und zur Koordination dieser Werke muß der Forstdienst rechtzeitig beigezogen werden.

4.8 Ablösung von Servituten und Arrondierung des Areals

Die Orts- und Regionalplanung kann Gelegenheit bieten, Waldschädigungen und Beeinträchtigungen abzulösen. Dies wird in erster Linie die Regelung der Waldweide betreffen. Zur Verminderung ungünstiger Auswirkungen von Grenzen und Steilrändern kann das Areal arrondiert werden.

Dabei muß auf landschaftliche und ästhetische Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sind schematische Lösungen abzulehnen.

4.9 Walderschließung

Voraussetzung einer sorgfältigen Bewirtschaftung und Nutzung ist die Erschließung des Waldareals mit Straßen und Lagerplätzen. Sie dienen teilweise auch dem land- und alpwirtschaftlichen Verkehr. Sie sind ferner eine Grundlage des Erholungsverkehrs. Für viele Waldungen bestehen heute bereits generelle Erschließungsnetze. Bei der Verkehrsplanung müssen die Waldwegnetze und die andern Verkehrsanlagen aufeinander abgestimmt werden. Ferner drängt sich bei dieser Gelegenheit eine Regelung des Unterhalts und des allfälligen Ausbaues auf. Intensiv genutzte Waldstraßen können zum Beispiel mit einem Belag versehen werden. Die Bedeutung der Waldstraßen für die Gebietserschließung ergibt sich aus folgenden Angaben: Die mit Lastwagen befahrbaren Waldstraßen erreichen heute eine Länge von 15 500 Kilometern. Das ist rund ein Viertel der gesamten Straßenlänge der Schweiz.

5. Der Wald in der Erholungsplanung

Nach unserer Zivilgesetzgebung ist das Betreten des Waldes und die Aneignung kleiner Früchte und Pilze jedermann gestattet. Das Bedürfnis nach Erholung in der Natur steigt zunehmend. Es sind gewisse Veränderungen in der Erholungsart festzustellen. Die Motorisierung erhöht die Beweglichkeit. Neue Formen des Aufenthaltes in der Natur kommen auf: Tag-Camping, Picknick, Abkochen und Grillieren. Ferner werden zunehmend größere Ansprüche von den Erholungssuchenden gestellt (Bänke, Liegewiesen, Spielwiesen, Feuerstellen, sanitäre Einrichtungen, Aussichtspunkte, Parkierungsmöglichkeiten usw.). Diesen Wandlungen im Erholungsverkehr muß in Zukunft noch besser Rechnung getragen werden. Die vorhandenen Walderschließungsanlagen haben bisher ohne weiteres die Wanderer aufgenommen. In Zukunft werden neue Einrichtungen notwendig sein. Sie bilden gleichzeitig Anziehungspunkte und werden den Erholungsverkehr kanalisieren.

Durch die Anlage von Lehrpfaden kann auf ansprechende Weise eine Einführung in naturkundliche und forstliche Belange geboten werden. Trainings-Parcours bieten Alltagsmenschen und Sportlern neue Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung in einer ansprechenden Umgebung. Die forstliche Erholungsplanung wurde bisher recht erfolgreich, wenn auch vorwiegend intuitiv und auf Initiative einzelner Forstleute durchgeführt. Sie muß in Zukunft vermehrt nach Erreichbarkeit und Attraktivität ausgerichtet werden. Gleichzeitig muß sie mit anderen Erholungsformen koordiniert werden. Nur auf diese Weise dürfte es möglich sein, genügend Erholungskapazität am richtigen Ort zu schaffen und die Anlage- und Unter-

haltskosten richtig zu verteilen. Die Planung der Erholung geschieht zweckmäßigerweise im Rahmen der Orts- und Regionalplanung, wobei von planerischer Seite der Erholungsbedarf geklärt werden muß.

Im Zusammenhang mit der Erholungsplanung ist zu beachten, daß der Zugang und die Bewegungsfreiheit im Waldareal nicht erschwert oder verhindert werden. Abzäunungen dürfen nur für kleine Flächen und nur aus forstwirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden (z. B. Schutz der Kulturen vor dem Wild). Es ist nicht angängig, daß Einzäunungen auf dem Waldareal aus andern Gründen erfolgen.

6. Wald und Landschaft

Neben der Geländeform ist der Wald eines der markantesten Landschaftselemente. Nicht selten prägt der Wald den Landschaftscharakter. Es gibt dabei landschaftlich besonders empfindliche Zonen. Bei der Bewirtschaftung muß ganz besonders darauf Rücksicht genommen werden. Der Wald bietet ferner Möglichkeiten zur Schaffung von Trenngürteln mit dem Ziel einer Gliederung der Landschaft. Es ist wichtig, daß bei der Anlage und der Bewirtschaftung die standörtlichen Gesichtspunkte gut berücksichtigt werden. Sodann ist die Anlage von Naturschutzreservaten, die Unterschutzstellung erhaltenswerter Bäume, Findlinge usw. zu erwägen. Eine Mitwirkung der Forstleute bei diesen Planungsaufgaben ist angezeigt.

Auf dem Waldareal dürfen sich auch weiterhin keine Emissionsquellen befinden, welche die Luft oder das Wasser verunreinigen. Die Forstwirtschaft muß auf die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden, welche möglicherweise ungünstige Auswirkungen haben, verzichten. Dann wird das Waldareal weiterhin eine ausgedehnte Konzentrationssenke in unserer Landschaft bilden. Bei naturgemäßer Bewirtschaftung des Waldes kann bis auf ganz wenige, seltene Ausnahmen (Epidemien) auf die Anwendung von Pestiziden verzichtet werden. Aus denselben Gründen sind Ablagerungen von Kehricht, Schutt, Klärschlamm und dergleichen im Waldareal abzulehnen.

7. Künftige Veränderungen im ländlichen Raum

Durch die Entwicklung der Besiedelung und des Verkehrs erfährt der ländliche Raum einschneidende Veränderungen. Er dient aber nicht nur zur Beschaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen; er wird zunehmend zur Verbringung der Freizeit oder als zweiter Aufenthaltsort (Weekendhaus) benutzt. Die Überbauung und die Erschließung zu fördern und gleichzeitig in geordnete Bahnen zu lenken und die erforderliche Infrastruktur zu schaffen, wie auch das Landschaftsbild zu schonen, sind die wichtigsten Anliegen der Planung. Man übersieht wohl häufig, daß im ländlichen Raum noch andere Entwicklungen stattfinden, welche bisher wenig erörtert wurden. Die Entwicklung der Landwirtschaft (Aufstockung, Strukturver-

änderungen, Mechanisierung, Abnahme der landwirtschaftlich Berufstätigen) dürfte zur Folge haben, daß größere, offene Flächen nicht mehr intensiv oder gar nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. An einzelnen Beispielen konnte festgestellt werden, daß bis zur Hälfte des noch vor kurzem landwirtschaftlich genutzten offenen Landes nicht mehr genutzt wird. Bezeichnend für diese Entwicklung ist auch die Tatsache, daß in verschiedenen Gegenden größere Flächen zur Aufforstung angeboten werden. Die offene produktive Fläche umfaßt in der Schweiz 700 000 Hektar Naturwiesen und eine Million Hektar Sömmerungsweiden. Wir können heute die Auswirkung der landwirtschaftlichen Veränderungen auf diese Fläche noch nicht ermessen. Nach Schätzungen von Landwirtschaftsexperten auf Grund der landwirtschaftlichen Eignung dürfte das potentielle Brachlandareal aber bedeutend sein. Man wird sich klar werden müssen über die künftige Verwendung dieser Flächen. Es wäre aus landschaftlichen Gründen unerwünscht, alles einwachsen zu lassen oder gar aufforsten zu wollen. Dazu wäre die Forstwirtschaft aus finanziellen Gründen kaum in der Lage. Ferner muß berücksichtigt werden, daß verschiedene Standorte sich zu einer Aufforstung nicht eignen. Eine sorgfältige forstliche Eignungsprüfung wird viele Mißerfolge und Fehlkosten verhindern.

Im Rahmen einer Regionalplanung wird man sich über die natürlichen Veränderungen im ländlichen Raum Rechenschaft geben müssen und die entsprechenden Dispositionen treffen. Sicher ist es unerwünscht, wenn weite offene Flächen einwachsen, verbuschen und verwildern. Diese Aufgabe erfordert eine enge Zusammenarbeit der Vertreter der Landwirtschaft, des Landschaftsschutzes und der Forstwirtschaft.

8. Rechtzeitige Vertretung der forstlichen Anliegen gegenüber der Orts- und Regionalplanung

Voraussetzung jeder Mitwirkung auf allen Ebenen der Raumplanung (Nationalplanung, Regionalplanung, Ortsplanung) ist die Kenntnis des Ablaufes und der Organisation der Planung. Erst wenn die Planungstechnik den Forstleuten vertraut ist, werden die forstlichen Anliegen rechtzeitig bei den maßgebenden Instanzen vorgebracht und vertreten. Wenn Vorhaben lediglich in der Phase der Vernehmlassung, zum Beispiel als Stellungnahme oder Mitbericht unterbreitet werden, so sind die maßgebenden Entschlüsse längst gefaßt, und eine Wiedererwägung wird kaum vorgenommen. Man kann sich in der Planung nie früh genug Gehör verschaffen.

Entscheide fallen in der Regel auf Grund von Konzeptionen. Sie beruhen auf Gegebenheiten, der Annahme des künftigen Bedarfs und der Entwicklung, ferner auf Vorstellungen des Planers und verschiedenen Richtlinien und Richtwerten. Die Kenntnis der Entscheidungsbildung in der Planung ist daher neben dem Ablauf einer Planung besonders wichtig für die Durchsetzung forstlicher Vorhaben. Meines Erachtens müssen die Planungstechnik

und die Berührungspunkte zwischen Wald und Planung den Forstleuten noch besser vertraut gemacht werden. Hier bestehen für Forschung und Ausbildung noch große Aufgaben.

Wenn Ablauf, Organisation und Entscheidungsbildung in der Planung bewußt und vertraut sind, so ist auch eine rechtzeitige Konfrontation und Koordination der verschiedenen von der Planung betroffenen Sachgebiete, Instanzen, Verwaltungszweige und Interessen gewährleistet.

Résumé

La forêt dans l'aménagement local et régional

L'auteur pose d'abord en principe que la surface boisée doit être maintenue dans toute planification locale ou régionale. Sur le plan local, on établit en général des zones d'exploitation. Il convient aussi de séparer la forêt. Mais une subdivision ultérieure des boisés selon leurs fonctions principales n'est pas indiquée. Par contre, il faudra dans le futur régler soigneusement, pour toute forêt, l'objectif concret de la gestion.

Les forestiers demandent en outre qu'on empêche la désagrégation des forêts. Celles-ci ne devront non plus être déplacées. Il faut aussi prévoir une distance entre la lisière de la forêt et les surfaces avoisinantes, afin d'éviter des ennuis pour la suite. Les forêts sont aussi à protéger de toutes influences nuisibles.

Dans le cadre de la planification, on examinera encore la possibilité de planter de nouvelles forêts dans un certain but. Des possibilités s'offriront peut-être de supprimer des servitudes ou de corriger les limites. D'autres points de contact avec la planification nationale sont p. ex. l'adaptation de la desserte des forêts au réseau des chemins, l'organisation de lieux de délassement, la considération de la forêt dans le façonnement du paysage et pour réduire la pollution dans un grand espace donné.

Dans le territoire rural, les modification ne sont pas toutes causées par l'envahissement des constructions. Les transformations que subit l'agriculture augmenteront la part des terrains découverts, mais non plus cultivés. Il s'agira de terrains en forte pente et peu propices à l'emploi agricole. Là aussi, il faudra trouver des solutions.

Le service forestier ne pourra défendre les intérêts de la forêt à temps et avec succès que s'il réussit à s'occuper intensément de la planification locale et régionale. L'organisation, la marche des travaux, les décisions à prendre dans ce domaine doivent lui devenir familières. Il est en outre indispensable que la prise de contact entre la gestion forestière et la planification nationale soit encore mieux comprise.

E. Badoux